
S 13 AS 800/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Art. 7 Abs. 1 Buchst a) RL 2004/38/EG statuiert nach ihrem Wortlaut („Arbeitnehmer oder Selbständiger im Aufnahmemitgliedstaat“) ein einer Beschäftigung im Aufnahmestaat nachgehendes unionsrechtliches Freizügigkeitsrecht. Hiervon ausgehend kann die Beschäftigung im europäischen Ausland vor Eintritt der Arbeitslosigkeit keinen (nachwirkenden) Arbeitnehmerstatus in Deutschland i.S.v. Art 7 Abs. 3 der Richtlinie begründen.
Normenkette	SGB 2 § 7 Abs 1 S 1 SGB 2 § 7 Abs 1 S 2 Freizügigkeitsgesetz/EU § 2 Abs 2 Nr 1 RL 2004/38/EG Art. 7 Abs 1 Buchst a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 800/23 ER
Datum	14.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 1295/23 ER-B
Datum	28.07.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 14. April 2023 wird zur¼ckgewiesen.

Au¼ßergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag, den Antragstellerinnen Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren und Rechtsanwalt R1 beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat April 2023 zu gewähren.

Die 1977 geborene Antragstellerin Ziff. 1 und ihre mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebende, 2011 geborene Tochter (Antragstellerin Ziff. 2) sind belgische Staatsangehörige. Die Antragstellerin Ziff. 1 lebte nach ihren Angaben im Verwaltungsverfahren bis Oktober 2022 eine Erwerbstätigkeit an einer Schule in D1 (Frankreich) aus. Derzeit absolviert sie einen Deutschkurs an der Volkshochschule. Die Antragstellerin Ziff. 2 besucht seit 2021 eine Schule in D1.

Die Antragstellerinnen wohnen seit dem 03.09.2021 in einem Haushalt mit dem Ehepaar D2 und E1 in L1. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich laut dem Untermietvertrag auf 500,- € monatlich (400,- € Grundmiete zuzüglich 50,- € Nebenkosten und 50,- € Heizkosten).

Erstmals am 03.12.2021 beantragte die Antragstellerin Ziff. 1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Antragsgegner (ausweislich eines Telefonvermerks vom 03.12.2021 wegen Umzugs nach Deutschland). Mangels Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen versagte der Antragsgegner die Leistungen ab Dezember 2021 mit Bescheid vom 28.01.2022. Im weiteren Verlauf gewährte der Antragsgegner den Antragstellerinnen für die Zeit vom 01.03.2022 bis 28.02.2023 (Bescheide vom 09.05.2022 und 18.07.2022) vorläufig aufgrund schwankenden Erwerbseinkommens Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von insgesamt monatlich zuletzt 700,24 € (vgl. Änderungsbescheid vom 17.12.2022). Auf Nachfragen des Antragsgegners, warum sich aus den vorgelegten Kontoauszügen weder Überweisungen noch Barabhebungen in Höhe der angegebenen Miete entnehmen ließen, teilte die Antragstellerin Ziff. 1 mit, sie habe bisher für D2 und E1 Einkäufe getätigt, getankt und Bargeld übergeben, bis die 500,- € erreicht worden seien. Ab März 2023 werde sie einen Dauerauftrag von ihrem Girokonto einrichten.

Am 13.01.2023 beantragte die Antragstellerin Ziff. 1 die Weiterbewilligung der Leistungen für die Zeit ab dem 01.03.2023. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 21.03.2023 unter Hinweis auf den Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) ab.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Antragsgegner mit

Widerspruchsbescheid vom 31.03.2023 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Antragstellerin Ziff. 1 sei in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht beschÃ¤ftigt. Die vorangegangene BeschÃ¤ftigung in Frankreich sei fÃ¼r den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II insoweit ohne Bedeutung. Dies bedeute, dass fÃ¼r die Antragstellerin Ziff. 1 derzeit kein Arbeitnehmerstatus vorliege. Sie kÃ¶nne ihr Aufenthaltsrecht allenfalls noch nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU auf den Zweck der Arbeitssuche stÃ¼tzen und sei deshalb vom Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II](#) betroffen.

Am 05.04.2023 hat der BevollmÃ¤chtigte der Antragstellerinnen beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) die Verpflichtung des Antragsgegners zur Bewilligung und GewÃ¤hrung der den Antragstellerinnen fÃ¼r den Monat April 2023 zustehenden Leistungen nach dem SGB II im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, der Antragsgegner habe den Antragstellerinnen in der Vergangenheit Leistungen erbracht. Soweit er sich nunmehr auf den Ausschlussgrund nach [Â§ 7 SGB II](#) berufe, lÃ¤gen dessen Voraussetzungen nicht vor. Der Anordnungsgrund ergebe sich daraus, dass die Antragstellerinnen Ã¼berwiegend mittellos seien und nicht mehr Ã¼ber ausreichende finanzielle Mittel verfÃ¼gen. Die Sache sei somit Ã¼berstÃ¼ndig. Auf ihrem Bankkonto befÃ¼nden sich kaum noch liquide Barmittel. Hierzu hat der BevollmÃ¤chtigte der Antragstellerinnen KontoauszÃ¼ge der Antragstellerin Ziff. 1 bis zum 21.03.2023 vorgelegt. Soweit ihr am 01.03.2023 1.000,00 â¬ zugewendet worden seien, handele es sich um ein privates Darlehen der Antragstellerin Ziff. 1 bei Herrn E2. Andernfalls hÃ¤tten sich die Antragstellerinnen nicht alimentieren kÃ¶nnen.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten. Seiner Ansicht nach fehle es unter Wiederholung der AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 14.04.2023 abgelehnt. Es hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass jedenfalls ein Anordnungsgrund, nÃ¤mlich die besondere Dringlichkeit des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens, nicht glaubhaft gemacht sei. Es fehle an einer akuten finanziellen Notlage, die eine sofortige gerichtliche Entscheidung erfordere. Die Antragstellerinnen hÃ¤tten nicht dargetan, dass sie den geltend gemachten Bedarf fÃ¼r den Monat April 2023 nicht aus eigenen finanziellen Mitteln decken kÃ¶nnten. Dabei sei zunÃ¤chst zu beachten, dass der Antragstellerin Ziff. 1 am 01.03.2023 1.000 â¬ seitens des Bruders ihres Vermieters, E2, zugewendet worden seien. Zwar sei dieser Betrag unabhÃ¤ngig davon, dass er seitens der kontofÃ¼hrenden Bank zum Ausgleich des seinerzeit im Soll befindlichen Kontos verbucht worden sei, durch die nachfolgenden Buchungen ausweislich der Kontobewegungen bis zum 21.03.2023 vollstÃ¤ndig aufgezehrt worden, so dass nicht davon auszugehen sei, dass dieser Betrag gegenwÃ¤rtig noch als bereites Mittel zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung stehe. Dem Vorbringen der Antragstellerinnen lasse sich aber nicht entnehmen, dass Dritte, insbesondere Herr E2, nicht bereit wÃ¤ren, ebenfalls darlehensweise zum Zwecke der Vorfinanzierung der allein fÃ¼r den Monat April 2023 begehrten Leistungen weitere finanzielle UnterstÃ¼tzungsleistungen zu erbringen. Hinsichtlich der begehrten Verpflichtung des Antragsgegners hinsichtlich der Ã¼bernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und

Heizung fehle es an substantiiertem und nachvollziehbarem Vortrag, dass konkret eine zeitnahe Wohnungs- und Obdachlosigkeit drohe. Es sei schon zweifelhaft, ob überhaupt ein Mietrückstand für April 2023 bestehe, geschweige denn eine (fristlose) Kündigung seitens des Vermieters bei bestehendem Mietrückstand überhaupt nur in Aussicht gestellt worden wäre.

Zur Begründung der am 02.05.2023 zum Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) erhobenen Beschwerde tragen die Antragstellerinnen vor, das SG habe die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit überspannt. Vielmehr sei mit den erstinstanzlich vorgelegten Schriftstücken hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerinnen nicht nur materiell bedürftig seien, sondern in ganz besonderem Maße auf die darauf angewiesen, dass ihnen Leistungen ab März 2023 zugesprochen würden. Die Antragstellerinnen könnten nicht darauf verwiesen werden, sich die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel gewissermaßen anderweitig zu beschaffen. Insbesondere könne ihnen nicht entgegengehalten werden, dass sie privat Zuwendungen Dritter, etwa in Form von privaten Darlehen annehmen müssten, bevor sie das Sozialgericht anrufen dürften. Soweit das SG darauf abgehoben habe, dass die aktuelle finanzielle Notlage nicht glaubhaft gemacht worden wäre, werde auf die beigefügten Kontoauszüge verwiesen. Es sei richtig, dass die Antragstellerin zu 1 bisher nicht in Deutschland gearbeitet habe, sondern in Frankreich und davor in Belgien. Aber deshalb bezahle der Antragsgegner der Antragstellerin Ziff. 1 den Deutschkurs, damit sie dann in Deutschland arbeiten könne. Für den Deutschkurs habe sie aufgehört, in Frankreich zu arbeiten und habe deshalb auch nur einen provisorischen Arbeitsvertrag gehabt. Sie wolle die Frage aufwerfen, warum ihr auf der einen Seite der Deutschkurs bezahlt werde und sie auf der anderen Seite nicht finanziell unterstützt werde. Sofern das SG darauf abstelle, dass eine zeitnahe Wohnungs- und Obdachlosigkeit nicht drohe, berechne dies jedenfalls die Zuspreehung des Regelbedarfs gerade nicht.

Im Beschwerdeverfahren hat die Antragstellerin Ziff. 1 Kontoauszüge für den Zeitraum 01.03.2023 bis 19.06.2023 vorgelegt. Aus diesen ergeben sich Gutschriften am 01.03.2023 (1000 € →, E2 → Spaeztl leihe →), 03.03.2023, 05.04.2023, 04.05.2023, 05.06.2023 (jeweils 250 € → Kindergeld), 16.03.2023 (96,75 € →, B1, Krankenversicherung), 21.03.2023 (96,75 € →, M1, Krankenversicherung), 17.04.2023 (500 € →, Privatkredit D3), 15.05.2023 (300 € → Bareinzahlung) und 14.06.2023 (200 € → Bareinzahlung) bei einem Endsaldo von -901,25 € → sowie einem Startsaldo von -925,92 € →). Abbuchungen erfolgen für Einkäufe des täglichen Bedarfs (z.B. Aldi, Rossmann, Tankstelle); Mietzahlungen sind nicht ersichtlich.

Die anwaltlich vertretenen Antragstellerinnen beantragen (wärtlich),

den Antragsgegner unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die ihnen für den Monat April 2023 zustehenden Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen und zu erbringen, insbesondere den Regelbedarf, die Zuschüsse zu der Krankenversicherung sowie

anteilig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, ferner,

ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die den Beschluss des SG tragenden Gründe sowie auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 31.03.2023. Er hat ergänzend Auszüge aus den fachlichen Hinweisen zu [§ 7 SGB II](#) übersandt, aus denen hervorgehe, dass für die Antragstellerin Ziff. 1 kein Arbeitnehmerstatus vorliege (Rn 7.13 Tätigkeit im Ausland und 7.36a Ausländer im deutschen Grenzbereich). Es treffe im Übrigen nicht zu, dass er der Antragstellerin Ziff. 1 den Deutschkurs bezahle, damit diese in Deutschland arbeiten könne. Sie werde lediglich derzeit von der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit betreut und absolviere bis 31.12.2023 einen Deutschkurs.

II.

Die nach [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß [§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das SG hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt, in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung des Sachverhalts dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass die näher dargelegten Voraussetzungen des [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nicht erfüllt sind. Der Senat schließt sich dem nach eigener Überzeugung weitgehend an, sieht deshalb gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Gründe ab und weist die Beschwerde insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Die Antragstellerinnen haben auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht, dass sie einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund für die vorläufige Gewährung von Leistungen haben.

Dies gilt zunächst und insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Ausweislich der im Beschwerdeverfahren vorgelegten weiteren Kontoauszüge scheint der zunächst anlässlich der entsprechenden Nachfragen des Antragsgegners eingerichtete Dauerauftrag wieder gekündigt worden zu sein. Abbuchungen von Mietzahlungen sind nicht ersichtlich. Die Antragstellerin Ziff. 1 hat auch nicht vorgetragen, dass die bisherige Regelung, wonach sie die Miete gewissermaßen abarbeiten kann, nicht mehr gelten sollte. Vielmehr fehlt es weiterhin an jeglichem Vortrag betreffend eine konkrete Gefährdung der

Unterkunft der Antragstellerinnen. Dies scheint im Äbrigen auch weitgehend von den Antragstellerinnen akzeptiert zu sein, nachdem der Bevollmächtigte im Beschwerdeverfahren betont hat, es gehe den Antragstellerinnen in erster Linie um die Regelleistung.

Selbst wenn man insoweit â anders als das SG und auch ohne das Vorliegen schriftlicher Nachweise hinsichtlich der angegebenen Privatdarlehen und insbesondere deren Rückzahlungsmodalitäten â annehmen würde, dass die Antragstellerinnen nicht auf die Inanspruchnahme von darlehensweisen Zuwendungen Bekannter verwiesen werden können und sie jedenfalls hinsichtlich der Regelleistung einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hätten, fehlt es dennoch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)). Ausgenommen vom Leistungsbezug sind u.a. Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a SGB II](#)) oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II](#)). Da die Antragstellerin Ziff. 1 derzeit keine Beschäftigung ausübt, ist sie keine Arbeitnehmerin i.S.d. Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), so dass sie â mangels anderer Freizügigkeitsberechtigung â ihr Aufenthaltsrecht allenfalls allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ableitet mit der Folge des Leistungsschlusses des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#). Der Begriff des Arbeitnehmers ist ebenso wie die Bestimmungen betreffend den Erhalt der Arbeitnehmereigenschaft in Â§ 2 FreizügG/EU europarechtlich geprägt. Die Vorschriften dienen der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (RL) 2004/38/EG (vgl. Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, Â§ 2 FreizügG/EU Rn 103; siehe auch [BT-Drs 16/5065, S 208](#)). Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst a) RL 2004/38/EG hat jeder Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist. Für die Zwecke des Abs. 1 Buchst a) bleibt nach Art 7 Abs. 3 RL 2004/38/EG die Erwerbseigenschaft dem Unionsbürger, der seine Erwerbseigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht mehr ausübt, (u.a.) erhalten, wenn er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist (Buchst a)), er sich bei ordnungsgemäß bestellter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt (Buchst b)), sich bei ordnungsgemäß bestellter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt â in diesem Fall bleibt die Erwerbseigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten â (Buchst c)) oder er eine Berufsausbildung beginnt, wobei dabei die Aufrechterhaltung der Erwerbseigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang

besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren (Buchst d)). Die RL statuiert nach ihrem Wortlaut (âArbeitnehmer oder SelbstÃndiger im Aufnahmemitgliedstaatâ) ein in einer BeschÃftigung im Aufnahmestaat nachgehendes unionsrechtliches FreizÃ¼gigkeitsrecht. Legt man auf dieser Grundlage auch Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU dahingehend aus, dass die BeschÃftigung vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit im Aufnahmestaat bestanden haben muss, kann der Antragstellerin Ziff. 1 mangels BeschÃftigungsverhÃltnisses in Deutschland auch kein (nachwirkender) Arbeitnehmerstatus in Deutschland zukommen â denn ihre BeschÃftigung hat sie in Frankreich ausgeÃ¼bt. Zweck der Vorschrift ist es, einem bereits hinreichend in den Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer das FreizÃ¼gigkeitsrecht zu erhalten (Hailbronner in ders., AuslÃnderrecht, III., Stand April 2023, Aufrechterhaltung der Erwerbstiteleneigenschaft, Rn. 128 im Zusammenhang mit der Frage, ob die einjÃhrige BeschÃftigungsdauer im Sinne des Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizG/EU ununterbrochen gewesen sein muss). Der Senat versteht diese integrationsorientierte Zwecksetzung dahingehend, dass auch insoweit nur die Integration in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats gemeint sein kann. Von einer Integration in den deutschen Arbeitsmarkt kann jedoch bei einer VorbeschÃftigung in Frankreich nicht die Rede sein.â Lediglich ergÃnzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beendigung des BeschÃftigungsverhÃltnisses auch nicht unfreiwillig im Sinne der genannten Vorschrift sein dÃ¼rfte. Die Antragstellerin Ziff. 1 hat nÃmlich vorgetragen, dass sie an einem Deutschkurs teilnehmen wollte und daher die BeschÃftigung in Frankreich nicht mehr ausÃ¼ben konnte. Sie hat damit aus eigenem Entschluss und in ihrer Person liegenden GrÃ¼nden ihre TÃtigkeit in Frankreich aufgegeben. DafÃ¼r, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs ihr etwa vom Jobcenter vorgegeben wÃre oder ohnehin der Arbeitgeber das BeschÃftigungsverhÃltnis bereits gekÃ¼ndigt hÃtte, ist nichts ersichtlich. Der Antragsgegner hat dem vielmehr zuletzt ausdrÃ¼cklich widersprochen.

Die Antragstellerinnen kÃ¶nnen ihren Anspruch auch nicht auf [Â§ 7 Abs. 4 Satz 4 SGB II](#) stÃ¼tzen, da ein fÃ¼nfjÃhriger stÃndiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht glaubhaft gemacht worden ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Daueraufenthaltsrechts gemÃÃ Â§ 4a Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU, welches ebenfalls einen stÃndigen, rechtmÃÃigen Aufenthalt seit fÃ¼nf Jahren im Bundesgebiet voraussetzt. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Voraussetzungen des Â§ 4a Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU vorliegen, wodurch die Antragstellerin Ziff. 1 bereits nach drei Jahren ein Daueraufenthaltsrecht begrÃ¼ndet haben kÃ¶nnte, liegen ebenfalls nicht vor. Nachdem die Antragstellerin Ziff. 2 und Tochter der Antragstellerin Ziff. 1 nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in Frankreich die Schule besucht, kommt auch ein Ã¼ber das Recht der Teilnahme am allgemeinen Unterricht (Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011 vermitteltes materielles Aufenthaltsrecht fÃ¼r die betreuende Mutter nicht in Betracht (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 09.03.2022 â B 7 /14 AS 30/21 R -, juris Rn. 19). Im Ãbrigen knÃ¼pft ein solches Recht an den Arbeitnehmerstatus eines Elternteils an und reicht nur zeitlich Ã¼ber die BeschÃftigung hinaus (BSG, Urteil vom 27.01.2021 â B 14 AS 25/20 R -, juris Rn.17); an einem solchen fehlt es wie bereits dargelegt bei der Antragstellerin Ziff. 1 im Aufnahmestaat.

Der Anwendung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a\)](#) und b) SGB II stehen weder das Recht der Europäischen Union noch Verfassungsrecht entgegen. Die Ausschlussregelungen sind europarechtskonform (BSG, Urteil vom 17.03.2016 [â€ B 4 AS 32/15 R](#) [â€ juris](#) Rn. 16 [m.w.N.](#); BSG, Urteil vom 30.08.2017 [â€ B 14 AS 31/16 R](#) [â€ juris](#) Rn. 27 [m.w.N.](#)), denn den EU-Mitgliedstaaten steht das Recht zu, die GewÃ¤hrung von Geldleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 ([â€besondere beitragsunabhÃ¤ngige Geldleistungen](#)) und Sozialhilfeleistungen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie von einem bestehenden Aufenthaltsrecht, das nicht auf Arbeitsuche beruht, abhÃ¤ngig zu machen (BSG, Urteil vom 29.03.2022 [â€ B 4 AS 2/21 R](#) -, [juris](#) Rn. 45; EuGH vom 11.11.2014 [â€ C-333/13](#) [â€ D4](#) [â€ SozR 4-6065 Art. 4 Nr. 3](#) [â€ juris](#) Rn. 69 ff; EuGH vom 15.09.2015 [â€ C-67/14](#) [â€ Alimanovic](#) [â€ SozR 4-4200](#) [Â§ 7 Nr. 49](#) [â€ juris](#) Rn. 49 f., 57 f.; EuGH vom 25.2.2016 [â€ C-299/14](#) [â€ G1](#), [juris](#) Rn. 38 f.; vgl. auch EuGH vom 15.07.2021 [â€ C-709/20](#) [â€ juris](#) Rn. 74 ff.).

Der vorliegend einschÃ¤ngige Leistungsausschluss verletzt die Antragstellerinnen auch nicht in ihrem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Der Gesetzgeber muss UnionsbÃ¼rgern ohne ein Aufenthaltsrecht oder lediglich mit einem Aufenthaltsrecht, das sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, jedenfalls dann keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einrÃ¤umen, wenn ihnen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere eine RÃ¼ckkehr in ihr Heimatland, mÃ¶glich und zumutbar ist (BSG, Urteil vom 29.03.2022 [â€ B 4 AS 2/21 R](#) -, [juris](#) Rn. 35 mit umfassenden weiteren Nachweisen, u.a. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 29.06.2015 [â€ L 1 AS 2338/15 ER-B](#) -, [juris](#) Rn. 39). Gegenteiliges ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Verfassung gebietet nicht die GewÃ¤hrung voraussetzungsloser Sozialleistungen. Der Gesetzgeber darf UnionsbÃ¼rger grundsÃ¤tzlich darauf verweisen, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat als AusprÃ¤gung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe zu realisieren (BSG, a.a.O., [juris](#) Rn. 36, 38).

Die Antragstellerinnen haben schlieÃlich auch keinen Anspruch auf Zuerkennung von Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen nach [Â§ 23 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) oder RÃ¼ckreisekosten nach [Â§ 23 Abs. 3a SGB XII](#) im Wege der einstweiligen Anordnung. Entsprechende Leistungen im Sinne einer Ã¼berbrÃ¼ckung des Zeitraums bis zu einer Ausreise haben die Antragstellerinnen nicht beantragt. Sie haben vielmehr klar zum Ausdruck gebracht, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und nicht ausreisen wollen. Daher war eine Beiladung des SozialhilfetrÃ¤gers jedenfalls im vorliegenden Eilverfahren nicht angezeigt (zur Einordnung der Ã¼berbrÃ¼ckungsleistungen nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII](#) als aliud und eigenstÃ¤ndiger Streitgegenstand gegenÃ¼ber den Leistungen nach dem SGB II, vgl. Senatsbeschluss vom 31.01.2019 [â€ L 9 AS 197/19 ER-B](#), n.v.; Hessisches LSG, Beschluss vom 09.02.2023 [â€ L 7 AS 447/22 B ER](#) -, [juris](#) Rn. 24; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.10.2021 [â€ L 12 AS 1004/20](#) -, [juris](#) Rn. 77 ff. jeweils [m.w.N.](#)).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Mangels Erfolgsaussicht kommt auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht ([§ 73 a SGG](#), [§§ 114 ff. Zivilprozessordnung](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 24.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024